



Stundentafel für die Orientierungsstufe (ORST)

vom 26. Oktober 2000

Der Erziehungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 3 Buchstabe a des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978 sowie Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15a der Schulverordnung vom 30. Juni 1978

beschliesst:

I. Einleitung

A Grundsätze

- Die Orientierungsstufe soll auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden. Eine minimale kantonale Koordination wird durch die einheitliche Stundentafel unterstützt. Für die integrierte und kooperative Orientierungsstufe gelten die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992.
- Die Schule fördert die Sozial-, Sach- und Selbstkompetenz im Hinblick auf weiterführende Schulen, auf das Berufsleben, zur Erfüllung der privaten Alltagsarbeit und zur Beteiligung am öffentlichen und kulturellen Leben.
- Die Schule berücksichtigt die Lebensrealitäten der Mädchen und Knaben auf allen Ebenen des schulischen Alltags: in den Strukturen, in den Unterrichtsinhalten, in den Unterrichtsmitteln, in der Sprache und in den Interaktionen.
- Der Übertritt von einem Schultyp in einen andern ist soweit möglich zu gewährleisten.

B Pädagogische, didaktische Perspektiven

- Geschlechterbewusste Koedukation
Der Unterricht ist für Mädchen und Knaben gleichwertig fördernd. Beiden Geschlechtern soll eine grössere Rollenfreiheit ermöglicht werden. Der Unterricht ist grundsätzlich koedukativ zu führen. Dies schliesst jedoch ein, in einzelnen Unterrichtsphasen und bei bestimmten Inhalten oder Projekten den geschlechtergetrennten Unterricht zu ermöglichen.
- Unterschiedliche Kulturen und Religionen als Chance
Die vermehrt multikulturelle und multikonfessionelle Zusammensetzung der Schulklassen soll als Chance wahrgenommen und im Unterrichtsgeschehen miteinbezogen werden.
- Individualisierung
Verschiedene, individualisierende Lernformen, welche der angemessenen Förderung, der Erlangung von Selbstständigkeit und der Stärkung von Selbstverantwortung dienen, sollen gefördert werden.
- Integrierte Förderung
Heilpädagogische Förderung soll in möglichst integrativer Form angeboten werden.

- Vernetzter Unterricht
Wo es sinnvoll ist, soll der Unterricht fächerübergreifend ausgestaltet werden. In separierenden Schulmodellen ist stufenübergreifendes Unterrichten anzustreben.
- Vertiefte Auseinandersetzung
Die Lektionen in zwei Abteilungen sind jeweils so weit wie möglich durch ein Team von zwei Lehrpersonen zu übernehmen. Es empfiehlt sich, ganze Halbtage durch eine Lehrperson gestalten zu lassen. Zudem sollen Fächer mit wenig Lektionen vermehrt blockweise unterrichtet werden.

II. Stundentafel

Stundentafel für die Orientierungsstufe ab Schuljahr 2001/02

Fächergruppe /Fach	7. Klasse		8. Klasse		9. Klasse	
<i>Angaben in 45' -Lekt. pro Woche</i>	P	W	P	W	P	W

Sprachen	10	10	7
Deutsch	4	4	4
Französisch	3	3	3 ^{1;WP})
Englisch	3	3	3 ^{1;WP})
Mathematik	5	5	5
Mensch und Umwelt	9	12	12
Lebenskunde (inkl. Klassenstunde)	2	3	2
Geografie / Geschichte	3	3	4
Naturlehre	3	2	3 1
Hauswirtschaft		4	3
Tastaturschreiben	1		
Informatik		1	1
Gestalten / Bewegen / Musik	9	6	6
Bildnerisches Gestalten	2	2 ^{WP})	2 ^{WP})
Technisches Gestalten	3	2 ^{WP})	2 ^{WP})
Musik	1	1	1
Sport	3	3	3
Total	33	33	30

Differenzierungsstunden			
Sprache / Mathematik	1-2	1-2	1-2
Konfessioneller Unterricht	1	1	1

Legende:

P = Pflichtfach; W = Wahlfach; WP= Wahlpflicht

¹⁾ = 9. Schuljahr: Jede Schülerin und jeder Schüler hat mindestens eine Fremdsprache zu belegen. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrpersonen vorgängig über allfällige künftige schulische und berufliche Konsequenzen ihres diesbezüglichen Entscheides in Kenntnis zu setzen.

III. Hinweise zur Stundentafel

- Lebenskunde (inkl. Klassenstunde):
In der Lebenskunde wird die Klassenstunde integriert. Die Klassenstunde dient der Klasse, der Klassenlehrperson und der Schule insgesamt im Sinne von aktueller, angewandter, praktischer Gemeinschaftsbildung und Sozialerziehung.
- Hauswirtschaft:
Der Hauswirtschaftsunterricht wird in der Regel koeduiert erteilt. Im neunten Schuljahr sind diesem Fach drei Lektionen pro Woche zugeteilt. Diese Lektionen sollen in einem flexiblen 4er/2er-Lektionsblock in regelmässigem Wechsel angeboten werden. Kombinationen mit andern Fächern sind möglich. In den Lektionenzahlen ist die Essenszeit für Schülerinnen und Schüler miteingerechnet. Auch für die Lehrperson gilt die Essenszeit als Arbeitszeit.
- Informatik:
Der Informatik wird zusätzlich zum Freifach Informatik über alle drei Schuljahre hinweg ein Zeitgefäß von 20 Lektionen pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Das Fach wird in der Regel blockweise unterrichtet (integrierte Informatik). Das Freifach Informatik vermittelt vertiefte Kenntnisse aus diesem Bereich.
- Wahlfächer:
Alle in der Stundentafel unter den Rubriken "Wahl" aufgeführten Fächer sind anzubieten. Den Gemeinden bleibt es überlassen, weitere Fächer anzubieten. In der Regel ist ein Wahlfach durchzuführen, wenn es von mindestens sechs Schülerinnen oder Schülern belegt wird. Die Klassenlehrperson hat die Regelung bezüglich minimaler und maximaler Lektionenzahl (Art. 11 Abs.1 Bst. c der Schulverordnung) für jede Schülerin und jeden Schüler zu beachten.
- Differenzierungsstunden:
In den Fachbereichen Sprache und Mathematik werden Stütz- und Förderkurse angeboten. Dieses Unterrichtsgefäß dient dazu, sowohl schwächere Schülerinnen und Schüler zu stützen als auch begabtere Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Diese Kurse werden bei der Berechnung der Pflichtstundenzahl des Schülers oder der Schülerin nicht angerechnet. Bei Bedarf können Lektionen semesterweise angeboten werden (z. Bsp. Englisch erst ab 2. Semester der 7. Klasse). Die Erteilung von Differenzierungsstunden wird dem Pflichtstundenpensum der Lehrperson angerechnet.
- Religionslehre:
Den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen wird innerhalb der Stundentafel mit einer Lektion die notwendige Zeit für die Durchführung des konfessionellen Unterrichts eingeräumt. Zusätzlich werden diesem Unterrichtsbereich Zeitgefässe von ca. 20 Lektionen für Schulgottesdienste, Blockhalbtage usw. zur Verfügung gestellt. Die Ansetzung dieser zusätzlichen Lektionen erfolgt auf Beginn des Schuljahres durch das Pfarramt in Absprache mit der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler, welche auf Grund einer Dispens an diesen zusätzlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen ein Schulangebot.
- Dispensationsmöglichkeiten:
 - Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen: In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen von einzelnen Fächern auf Antrag der Lehrperson und mit Einverständnis der Eltern durch die Schulleitung dispensiert werden.
 - Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Muttersprache: Insbesondere fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die erst in späteren Jahren in die Schweiz kamen und noch keine Französischvorkenntnisse aus der Mittelstufe mitbringen, können vom Französischunterricht dispensiert werden. Falls es sich zeigt, dass die Konzentration auf die Förderung der Deutschkenntnisse mehr Sinn macht, kann in Ausnahmefällen auch auf

den Englischunterricht verzichtet werden. Ausfälle im Fremdsprachenunterricht müssen mit verstärktem Deutschunterricht kompensiert werden. Dispensen werden auf Antrag der Lehrperson und im Einverständnis mit den Eltern durch die Schulleitung erteilt.

- Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen im sprachlichen Bereich: In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen im sprachlichen Bereich auf Antrag der Lehrperson und mit Einverständnis der Eltern durch die Schulleitung vom Besuch des Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache dispensiert werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler nutzen die frei gewordene Zeit für individuelles und selbstständiges Aufarbeiten des restlichen Schulstoffes

IV. Inkrafttreten; Aufhebung der bisherigen Stundentafel

Die ORST-Stundentafel tritt am 1. August 2001 in Kraft. Die Stundentafel für die Orientierungsstufe (ORST) vom 12. Dezember 1996 wird aufgehoben.

V. Übergangsbestimmungen

Für das Schuljahr 2001/02

- 8. Schuljahr: (bisherige Regelung)
 - a) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulklassen oder des Niveaus A: Vier Lektionen Französisch als Pflichtfach; zwei Lektionen Englisch als Wahlfach.
 - b) Für Schülerinnen und Schüler der Realschulklassen oder des Niveaus B: Es ist mindestens eine Fremdsprache (vier Lektionen Französisch, zwei Lektionen Englisch) zu belegen.
- 9. Schuljahr: (bisherige Regelung)

Jede Schülerin und jeder Schüler hat mindestens eine Fremdsprache (vier Lektionen Französisch, drei Lektionen Englisch) zu belegen.

Für das Schuljahr 2002/03

- 9. Schuljahr: (bisherige Regelung)

Jede Schülerin und jeder Schüler hat mindestens eine Fremdsprache (vier Lektionen Französisch, drei Lektionen Englisch) zu belegen.

Sarnen, 26. Oktober 2000

Im Namen des Erziehungsrates
 Der Präsident: Hans Hofer
 Der Sekretär: Hugo Odermatt